

## Entscheidung zum Antrag Nr. 15\_001

Ablauf Antrag	Datum	Status
Eingereicht	30.4.2015	
1. Behandlung	30.9.2015	Abgeschlossen
2. Behandlung		
<b>Gültigkeitsdatum</b>		
Ersetzt Antrag Nr.		
Dem Vorstand H+ als Info unterbreitet am:	Januar 2016	
Dem Vorstand H+ als Änderungsantrag unterbreitet am:		
Berücksichtigt im Handbuch REKOLE® 2013, 4. Ausgabe		
<b>REK Entscheidung</b>	<b>Zurückgewiesen</b>	
Umsetzungsfrist	---	

### Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

<b>Kapitel Nr. &amp; Bezeichnung</b>	5.6.5 Abgrenzung von Steuern
<b>Antragssteller</b>	Clienia AG, Clienia Schöllli AG, Clienia Littenheid AG

#### 1. Ausgangslage / Problemstellung

Im Handbuch REKOLE 4. Ausgabe 2013, Kapitel 5.6.5 Abgrenzung von Steuern im Absatz zu Ertragssteuern wird kurz folgendes festgehalten: „Da Ertragssteuern das (gewinnabhängige) Ergebnis besteuern, werden sie nicht als Kosten berücksichtigt.“

Spitäler und Kliniken kennen heute verschiedene Rechtsformen resp. Trägerschaften. Von öffentlich rechtlichen Anstalten und Aktiengesellschaften über Stiftungen und Vereine ist die Vielfalt gross. Aufgrund dieser verschiedenen Rechtsformen ist die Besteuerung der Gesellschaften unterschiedlich. Die Aktiengesellschaften bezahlen Ertragssteuern entsprechend dem geltenden Steuerrecht, wogegen andere Rechtsformen steuerbefreit sind auch wenn sie einen Gewinn erwirtschaften. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer Verzerrung im Vergleich der Institutionen.

Verschiedene BVG Entscheide (s. C-2283/2013 v. 11.09.14) haben bestätigt, dass kostengünstige Spitäler durchaus Effizienzgewinne erzielen können. Wenn aber ein Spital mittels optimiertem Ressourceneinsatz weniger Aufwand aufweist, wird ein Teil dieser Reduktion durch die Erhebung von Ertragssteuern wieder zunichte gemacht. Als Konsequenz daraus ist die Ertragssteuer auch als Kostenposition zu betrachten.

Der Kostenbegriff (= leistungsbezogener Wertverzehr) darf nicht abhängig von der Rechtsform sein. De facto geschieht dies aber bei Aktiengesellschaften, in dem ein reduzierter Wertverzehr (= effiziente Leistungserbringung) durch Kosten substituiert werden (Ertragssteuern), die von der Kostenrechnung ausgeschlossen sind (Abgrenzungsposition). Diese Auslegung ist falsch und entsprechend zu korrigieren.

In der Literatur gibt es auch verschiedene Hinweise, welche diese These stützen. Sehen Sie dazu „Zum Kostencharakter von Ertragssteuern“ von A. Strassl, H. Fangl

#### Lösungsvorschlag

In Handbuch REKOLE 4. Ausgabe 2013, Kapitel 5.6.5 Abgrenzung von Steuern ist der Absatz Ertragssteuern zu streichen.

Ertragssteuern sind als Kosten zu betrachten und fliessen damit in geeigneter Weise in die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung ein.

## 2. REK Entscheid

### REK-Entscheid

Ergebnis: Abgelehnt  
Abstimmungsergebnis: 9 nein (Ablehnung)  
1 ja (Annahme)

#### Begründung/Ergänzung:

Die unterschiedliche Stellung der Betriebe gegenüber ihrer Besteuerung aufgrund der Rechtsform ist eine Tatsache. Die Änderung dieser Realität ist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Die REK ist dafür nicht zuständig.


Ausgehend davon, und im Wissen dass der Gedankenzug des Antragstellers gemacht werden kann, ist die REK weiterhin der Auffassung, dass Ertragssteuern (Besteuerung des gewinnabhängigen Ergebnisses) keine Betriebskosten darstellen. Die Ertragssteuern sind nicht Bestandteil der Betriebskosten die notwendig sind, um den leistungsbezogenen Wertverzehr für die Behandlung von Patienten bzw. Ausführung von bestimmten Aufträgen zu erklären.

## 3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE<sup>®</sup>, 4. Ausgabe 2013

Keine

## 4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Keine

<b>Ort, Datum</b>	Bern, den 09.12.2015	
<b>Name + Unterschrift</b>	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 15\_001